



Richtig ausgezeichnet!

Preisauszeichnungen für den Einzelhandel



Eine Broschüre zur Handlungshilfe

In der Vergangenheit wurde bei Überprüfungen von Einzelhandelsgeschäften eine Vielzahl von Mängeln bei der Preisauszeichnung festgestellt. Der Grund hierfür lag oft nicht in einem bewussten Verstoß der Betroffenen gegen das Preisangabenrecht, sondern vielmehr in der fehlenden Kenntnis über die Inhalte der Preisangabenverordnung.

Aus diesem Grund soll Ihnen als Inhaber eines Einzelhandelsgeschäfts die vorliegende Broschüre zum Preisangabenrecht eine Handlungshilfe bei der Preisauszeichnung sein. Sie stellt die wesentlichen Anforderungen an eine korrekte Preisauszeichnung für den Handel dar. Auf die Darstellung von Gesetzestexten wurde bewusst verzichtet. Falls Sie sich dennoch über die gesetzliche Grundlage informieren möchten, so finden Sie die Preisangabenverordnung (PAngV) in der Fassung vom 18.10.2002 im Internet unter www.bundesrecht.juris.de/pangv/index/html.

Anbieten von Waren und Werbung mit Preisangaben

Sobald Sie als Inhaber eines Einzelhandelsgeschäfts gegenüber einem privaten Kunden Waren zum Verkauf anbieten, sind Sie zur korrekten Preisauszeichnung verpflichtet. Dies gilt bereits dann, wenn Sie für Ihre Waren mit der Angabe von Preisen werben.

Auszeichnung aller zum Verkauf präsentierten Waren

Alle dem Kunden zum Verkauf präsentierten Waren müssen mit einem Preis versehen werden. Dies betrifft sowohl die Waren innerhalb des Verkaufsraumes, egal, ob sie ausgestellt sind oder – auch zur Selbstbedienung – in Regalen ausliegen. Insbesondere bei Ausstellung der Ware in Schaufenstern oder Schaukästen ist auf eine korrekte Preisauszeichnung zu achten. Auch Waren außerhalb des Verkaufsraumes, z.B. auf Ständern, sind auszuzeichnen.



Transparenz der Preisauszeichnung

Die Ware muss so mit dem Preis ausgezeichnet werden, dass der Kunde ihn auf einen Blick richtig versteht.

Sie müssen daher zum einen alle Waren so auszeichnen, dass die Preisangaben dem Warenangebot – durch eine enge räumliche Nähe zwischen Preisangabe und Ware – eindeutig zuzuordnen sind. Die Preisauszeichnung kann auf Preisschildern oder durch Beschriftung der Ware erfolgen. Das Preisschild kann an der Ware selbst oder am Regal bzw. dem Behälter in der Auslage, in der sich die Ware befindet, angebracht werden.

Zum anderen müssen Sie bei der Preisauszeichnung darauf achten, dass die Preisangabe vom Kunden ohne Schwierigkeiten gefunden werden kann, d.h. sie darf nicht versteckt werden und hat grundsätzlich auf der dem Kunden zugewandten Seite der Ware zu erscheinen. Auch muss die Preisangabe deutlich lesbar sein; entscheidend bei der Wahl der Schriftgröße und des Druckbilds für das Preisschild ist der Abstand, aus dem der Kunde die Preisangabe liest. Kann ein „normal“ sehender Kunde das Preisschild aus entsprechender Entfernung ohne Mühe lesen, haben Sie den Preis leicht erkennbar dargestellt.





ein Naturprodukt von
von Spitzenqualität

Edle Landnudeln gewalzt

Zutaten:

Hartweizengrieß, Eier (20%), Salz

Rot: Tomatenpulver (7%)

Grün: Spinatpulver (3,5%)

Braun marmoriert: Speisekleie (11%)

500 Gramm

Mindestens haltbar bis: siehe Aufdruck

BANDNUDELN ROT

500G BT

1 kg = 7.98

8304041 5

3.99

07.08.07 S1119



alkoholfrei

Einzelflasche 0,69+0,08Eur Pfd
Kasten mit
11 Flaschen a 0,5l

zzgl. 2,30 EURO Pfand / Grundpreis: 1 L = 1,27 EURO

6.99 €

Rad

Einzelflasche 0
Kast
11 Flasche

6.

Pflicht für (fast) alle Waren: Angabe des Endpreises

Alle Preise müssen Endpreise sein, d.h. es muss der tatsächlich zu zahlende Preis einschließlich aller Steuern und sonstiger Bestandteile angegeben werden. Sollten Sie dennoch separat den Nettopreis, die Mehrwertsteuer und den Endpreis angeben, so ist der Endpreis optisch deutlich hervorzuheben.

Bei Waren mit Pfandgebühr ist das Pfand getrennt neben dem Endpreis auszuweisen, da die Pfandgebühr nicht zum Endpreis zählt.





Pflicht zu zusätzlichen Angaben

Soweit es gesetzlich vorgeschrieben ist oder einer allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, müssen Sie bei Ihrem Warenangebot oder Ihrer Werbung ebenfalls angeben, auf welche Menge, Leistungseinheit oder Güteklasse sich der Preis der angebotenen Ware bezieht.

So ist z.B. gesetzlich vorgeschrieben, dass die Füllmenge bei Fertigpackungen und die Handelsklasse bei Speisekartoffeln anzugeben ist.



Pflicht für (fast) alle verpackten und teilverpackten Waren: Angabe des Grundpreises

Werden Fertigpackungen oder offene Packungen, deren Inhalt in Abwesenheit des Kunden abgefüllt worden sind (z.B. Obstkörbchen), nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten, so ist neben dem Endpreis grundsätzlich auch der Grundpreis, d.h. der Preis je Mengeneinheit, anzugeben. Dies gilt auch, wenn Sie unter der Angabe von Preisen für diese Waren werben. Eine Grundpreisangabe ist dann nicht erforderlich, wenn der Grundpreis mit dem Endpreis identisch ist. Der Grundpreis muss in unmittelbarer Nähe zum Endpreis angegeben werden. Mit der Grundpreisangabe soll der Kunde in die Lage versetzt werden, einen Preisvergleich bei unterschiedlichen Verpackungs- oder Gebindegrößen vornehmen zu können.

Der Grundpreis ist grundsätzlich in der Mengeneinheit ein Kilogramm, ein Liter, ein Kubikmeter, ein Meter oder ein Quadratmeter anzugeben.

Bei Waren, deren Gewicht oder Volumen üblicherweise weniger als 250 Gramm bzw. 250 Milliliter beträgt, dürfen Sie den Grundpreis auch für 100 Gramm bzw. 100 Milliliter angeben.

Bei Waren, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

• wasser- und

Nussbaum Hell



HOLZSCHUTZ-LASUR
2,5 LTR. NUSSBAUM

Preis je L 10,00 €

19

24,99

Herzhafte Eintöpfe

verschiedene Sorten
je 800g
Dose

Grundpreis: 1 KG = 2.24 EURO

1.79 €



7335-6



Lose Ware – nur Grundpreisangabe

Bieten Sie unverpackte Ware nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche an und wird diese vom Verkaufspersonal in Anwesenheit des Kunden oder vom Kunden selbst abgemessen so handelt es sich um sog. lose Ware. Für diese Ware ist lediglich der Grundpreis anzugeben.

Bei Waren, die Sie nach Gewicht oder Volumen anbieten, entscheidet die allgemeine Verkehrsauffassung, ob der Grundpreis für ein Kilogramm oder 100 Gramm bzw. ein Liter oder 100 Milliliter anzugeben ist. So ist z.B. die Preisangabe pro 100 Gramm bei Himbeeren, Pilzen oder Feldsalat üblich.

Die allgemeine Verkehrsauffassung entscheidet auch darüber, welche Bezugsgröße (z.B. Gewicht, Länge oder Stückzahl) für die Preisangabe bei loser Ware zugrunde zu legen ist. Bei Obst und Gemüse wird der Preis überwiegend nach Gewicht angegeben, teilweise jedoch auch pro Stück oder Bund. Bei Kleisenwaren (Nägel, Schrauben) ist je nach Größe, Gewicht und Preis eine Vermarktung nach Stückzahl oder Gewicht üblich; lose Kerzen werden in der Regel nach Stück verkauft.



Stückware – Stückpreis

Wird die Ware pro Stück angeboten, so ist die Angabe des Stückpreises ausreichend. Den Grundpreis müssen Sie hier nicht mehr angeben.



„Kleine Einzelhandelsgeschäfte“ – nur Endpreisangabe

Sollte es sich bei Ihrem Geschäft um ein „kleines Einzelhandelsgeschäft“ handeln, so müssen Sie Ihre verpackten und teilverpackten Waren nur mit dem Endpreis auszeichnen; eine Grundpreisangabe ist nicht erforderlich.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- Ihr Einzelhandelsgeschäft eine Verkaufsfläche von maximal 200 m² hat und
- Sie Ihre Waren überwiegend im Wege der Bedienung ausgeben und
- Sie neben Ihrem Hauptgeschäft nicht mehr als fünf abhängige Filialen betreiben.

Die von Ihnen angebotene lose Ware, welche auf Wunsch und in Anwesenheit des Kunden abgemessen wird, muss weiterhin mit dem Grundpreis ausgezeichnet werden, da ansonsten gar keine Preisangabe vorhanden wäre.

Getränkeautomat – nur Endpreisangabe

Waren, die Sie in Getränke- oder Verpflegungsautomaten anbieten, müssen Sie nicht zusätzlich mit einer Grundpreisangabe versehen; ausreichend ist die Angabe des Endpreises.

Besonderheiten bei Preisnachlässen

Wenn Sie bei verpackten/teilverpackten Lebensmitteln, die innerhalb weniger Tage verderben können, den Endpreis heruntersetzen, weil der unmittelbare Verderb der Ware bevorsteht, so müssen Sie keinen neuen herabgesetzten Grundpreis angeben. Es ist der aktuelle Endpreis anzugeben und der alte Grundpreis zu entfernen. Zu den leicht verderblichen Lebensmitteln gehören bestimmte Obstarten (z.B. Erdbeeren, Himbeeren), manche Gemüsearten (z.B. Spargel) sowie nicht tief gefrorene Packungen mit frischem Fleisch und Fisch sowie frische Milch.

Bei nach Kalendertagen zeitlich begrenzten Rabattaktionen, die durch Zeitungswerbung, Prospekte, Aushänge oder sonstiges bekanntgemacht worden sind, müssen Sie die betroffenen Waren nicht mit dem neuen herabgesetzten End- und Grundpreis auszeichnen, sondern es reicht die Angabe der alten Preise aus.

Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen die Preisangabenverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Ansprechpartner für weitere Fragen

Sollten Sie Fragen zu dem Thema Preisauszeichnungen haben, so können Sie diese an die Ordnungsbehörden Ihrer Stadt oder Ihres Kreises richten. Sollte Ihnen einmal dort nicht weitergeholfen werden können, wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Bezirksregierung (Dezernat 63). Nicht zuletzt steht Ihnen auch der regionale Einzelhandelsverband als Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung.

Checkliste

für Preisauszeichnungen im Einzelhandel

1. Einhaltung der Preisangabenverordnung auch bei **Werbung mit der Angabe von Preisen**
2. Preisangaben auf allen **zum Verkauf** präsentierten Waren
3. Preisangaben sind der Ware **zuzuordnen**
4. Preisangaben sind **leicht erkennbar, lesbar, wahrnehmbar**
5. Korrekte Angabe der **Endpreise**,
es sei denn: lose Ware
6. **Pfand** getrennt ausgewiesen
7. **Zusätzlichen Angaben** (z.B. Handelsklasse)
8. Bei **Fertigverpackungen** und **offenen Packungen**,
die nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche
angeboten werden, korrekte Angabe des
Grundpreises,
es sei denn: „kleines Einzelhandelsgeschäft“
9. **Stückware** – Stückpreis
10. Bei **loser Ware** nur Grundpreisangabe erforderlich
11. **Reduzierte verderbliche Ware**: aktueller Endpreis,
alten Grundpreis entfernen
12. **Zeitlich begrenzte Rabattaktionen**: alter End- und
Grundpreis

Schwimmkappe

10.⁵⁰

Jacke

4.⁶⁰

Koch-
Jacke

29.⁹⁰

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV)
Referat Wirtschaftlicher Verbraucherschutz,
Gesunde Ernährung, Verbraucherzentrale NRW
40190 Düsseldorf

Text/Redaktion

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW

Gestaltung

S.P.E.C.K.I.N., Mülheim

Druck

becker druck, F.W. Becker GmbH, Arnsberg

Stand

April 2008

